

- 1 -

Gemeindewerkordnung

der Gemeinde

Castiel

Politische Gemeinde Castiel

G E M E I N D E W E R K O R D N U N G **der Gemeinde Castiel**

Grundsatz

Art. 1

Alle in der Gemeinde Castiel wohnhaften Personen und Haus- oder Wohnungsbesitzer sind im Rahmen der vorliegenden Gemeindewerkordnung grundsätzlich verpflichtet, Gemeindewerk zu leisten.

Die Bezeichnungen für Personen und Funktionen beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Pflichtige Personen

Art. 2

Gemeindewerkpflichtig sind:

- a) alle in der Gemeinde Castiel wohnhaften Personen zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr
- b) Haus- und Wohnungsbesitzer zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr, welche nicht in der Gemeinde Castiel Wohnsitz haben.
- c) Vermieter von Wohnungen- oder Häuser an Personen zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr sofern die Mieter nicht unter a) Gemeindewerkpflichtig sind.

- Bei Zu- und Wegzügern wird das Gemeindewerk pro Rate berechnet.
- Auf begründeten Antrag kann der Gemeindevorstand kranke und invalide Personen von der Gemeindewerkpflicht befreien.
- Das Gemeindewerk kann an andere Personen abgetreten werden.

Art. 3

Der Vorstand kann für die folgenden Arbeiten Gemeindewerk anordnen:

- a) Gewöhnlicher Unterhalt von Wegen und Strassen
- b) Roden und Verbessern von Heimweiden gemäss Weideordnung
- c) Wald säubern
- d) diverse Arbeiten

Anmeldung zum Gemeinde- werk

Art. 4

Die zu leistenden Arbeiten müssen im Voraus mit dem Gemeindewerkführer abgesprochen werden. Für die geleistete Arbeit wird sofort nach Erledigung ein Rapport ausgestellt. Die geleisteten Stunden sind dem Gemeindewerkführer am gleichen Tag bekanntzugeben.

Personen

Art. 5

Jede Person ist verpflichtet, jährlich 1 Tag à 6 Stunden unentgeltlich Gemeindewerk zu leisten. Wer dem Aufgebot zu den unentgeltlichen Gemeindewerken nicht Folge leistet, hat der Gemeinde pro Tag eine Entschädigung zu entrichten, welche dem Stundenlohn gemäss Entschädigungsreglement für 6

Vergütung Std. entspricht. Personen, welche aus dienstlichen Gründen dem Aufgebot zum unentgeltlichen Gemeindewerk nicht Folge leisten können, werden vom Gemeindewerkführer andere Arbeiten zugewiesen. (Räumen von Dorfwegen, Putzen der Wasserleitern etc.).

Art. 6

Die über das unentgeltliche Gemeindewerk hinaus vom Vorstand angeordneten Gemeindewerkarbeiten werden gemäss den Stundenlohnansätzen im Entschädigungsreglement vergütet.

Für Motorfahrzeuge und Maschinen gelten die Ansätze des landwirtschaftlichen Sekretariats in Brugg. Es werden die effekt. Betriebsstunden entschädigt.

*Defektes
Material*

Art. 7

Während dem Gemeindewerk defekt gegangenes Material oder Maschinen wird nicht vergütet oder ersetzt.

*Gemeinde-
werkführer*

Art. 8

Der Gemeindewerkführer bezieht für die gegen Bezahlung angeordneten Gemeindewerkarbeiten einen Stundenlohn gemäss Entschädigungsreglement. Ihm obliegt:

- a) Das Aufgebot der jeweils nötigen Gemeindewerkarbeiter, Fahrzeuge und Maschinen
- b) die Anordnung der Arbeiten
- c) die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten
- d) die Führung der Anwesenheitskontrolle
- e) die Ausstellung der Rapporte für geleistete Arbeiten und Maschinenstunden
- f) Meldung an die Gemeindeganzlei auf Mitte November über
 - Gemeindewerkguthaben zur Auszahlung oder Verrechnung
 - Betriebszweig, in welchem die Gemeindewerke geleistet worden sind

*Versiche-
rung*

Art. 9

Die Versicherung gegen Unfall während des Gemeindewerks ist Sache der Teilnehmer.

*Inkraft-
treten*

Art. 10

Die vorliegende Gemeindewerkordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2001 angenommen. Sie tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt alle früheren Gemeindewerkordnungen.

Der Präsident:

Die Kanzlistin: